

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Salvatore Loiero / François-Xavier Amherdt / Mariano Delgado (eds.): *Synode 72 – im Heute gelesen/Le Synode 72 – relu aujourd’hui*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher’s layout or pagination.

Original publication:

Adrian Loretan / Martina Tollkühn

Heilige Schrift(en)? Da geht noch mehr! Eine Problemanzeige zur Weitung religionsdidaktischer Horizonte

In: Salvatore Loiero / François-Xavier Amherdt / Mariano Delgado (eds.): *Synode 72 – im Heute gelesen/Le Synode 72 – relu aujourd’hui*, 171–195

Basel: Schwabe Verlag 2022 (Praktische Theologie im Dialog 60)

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with Schwabe.

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Salvatore Loiero / François-Xavier Amherdt / Mariano Delgado (Hg.): *Synode 72 – im Heute gelesen/Le Synode 72 – relu aujourd’hui* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das die Autorin zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Adrian Loretan / Martina Tollkühn

Heilige Schrift(en)? Da geht noch mehr! Eine Problemanzeige zur Weitung religionsdidaktischer Horizonte

In: Salvatore Loiero / François-Xavier Amherdt / Mariano Delgado (Hg.): *Synode 72 – im Heute gelesen/Le Synode 72 – relu aujourd’hui*, 171–195

Basel: Schwabe Verlag 2022 (Praktische Theologie im Dialog 60)

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit dem Schwabe Verlag publiziert:

Ihr IxTheo-Team

# Die Entwicklung neuer Ämter durch das Konzil und die Synode 72

---

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) hat bei ihrer 324. ordentlichen Vollversammlung vom 3.-5. Juni 2019 beschlossen, in einem „synodalen Vorgehen“ Antworten auf die Krise der Kirche zu erarbeiten. Das heisst: Die Gläubigen werden an den Entscheidungen beteiligt. „Eine Arbeitsgruppe wird eine Auslegeordnung der angesprochenen Themen (z.B. Rolle der Frauen/ Zölibat und viri probati/ sexuelle Übergriffe und Machtmissbrauch/ Glaube und Glaubensweitergabe) vornehmen. [...] Bei der Frage der zu wählenden Methode spielt das synodale Vorgehen eine wichtige Rolle. Zur Klärung der Frage ‚Was heisst Synodalität in der Kirche?‘ will die SBK ihre Gremien einbeziehen und die Frage auch theologisch beleuchten.“<sup>1</sup> Synodales Vorgehen ist rechtsverbindlich oder willkürlich. Die Qualität der Rechtsverbindlichkeit entscheidet über den Grad der theologischen Verbindlichkeit eines synodalen Vorgehens. Bei letzterem ist in der Schweiz an die Synode 72 zu erinnern, die das Konzil in der Schweiz rechtlich verbindlich umsetzen wollte.

Der Artikel nimmt in einem ersten Teil als Hintergrundfolie für die folgende Argumentation die Kernaussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils zu Ämtern in den Blick und stellt die Frage, inwiefern diese im gesetzten Recht aktuell rezipiert werden. Der zweite Teil betrachtet auf der ortskirchlichen Ebene der Schweizer Bistümer, wie die Synode 72 die konziliaren Vorgaben zu ortskirchlichen Kirchenämtern umsetzen wollte und wie sich die aktuelle Situation darstellt. Auf dieser Grundlage soll am Ende eine Bilanz gezogen werden.

## Kirchlicher Amtsbegriff des Zweiten Vatikanischen Konzils

Das Zweite Vatikanische Konzil schaffte die Änderung des Selbstverständnisses der Kirche weg von der *societas perfecta* hin zum Volk Gottes und der Gemeinschaft der Gläubigen.<sup>2</sup> Diese Spitzenaussagen wirken sich auf die Rechte und Pflichten der Gläubigen und das neue Ämterverständnis aus.

## Grundrechte aufgrund der Würde der Person

Die Konzilsväter betonen, dass alle Menschen nach dem Ebenbild Gottes<sup>3</sup> als Personen mit Verstand und eigenem Willen gleich geschaffen sind<sup>4</sup> und ihnen als Personen die

---

<sup>1</sup> <http://www.bischoefe.ch/dokumente/communiqués/324-ao-st-gerold> (eingesehen am 5. Juli 2020). Vgl. auch Keine Kompetenz in Sexualmoral. Bischof Felix Gmür zu Konsequenzen der Missbrauchsstudie: <https://www.lukath.ch/blog/sexualmoral-ist-keine-kernkompetenz-der-kirche/> (eingesehen am 9. Juli 2020): „[Frage] In den deutschen Bistümern soll im Zuge der Missbrauchsaufarbeitung ein synodaler Prozess angestossen werden. Ist in der Schweiz ein ähnlicher Prozess geplant? – [Bf. Felix] Nein, es sind keine synodalen Prozesse zu diesem Thema geplant. [...] Wir sind schon weiter mit unseren Massnahmen. Wir müssen nicht nochmals reden, sondern umsetzen. Wir haben jetzt die vierte Auflage unserer schweizweit geltenden Richtlinien und da steht alles Wesentliche drin. Während der Umsetzung sieht man dann, wo vielleicht etwas fehlt oder etwas präzisiert werden muss.“

<sup>2</sup> Vgl. z.B. LG 10; 12; AA 2.

<sup>3</sup> Vgl. Gen 1,26-27; NA 5.

<sup>4</sup> Vgl. GS 29; vgl. JOHANNES XXIII., *Litterae encyclicae. De pace omnium gentium in veritate, iustitia, caritate, libertate constituenda* „Pacem in terris“ vom 11.4.1963: AAS 55 (1963) 257-304, 259: „[...] omnem hominem

Menschenwürde inhärent ist.<sup>5</sup> Auf der Grundlage der Menschenwürde<sup>6</sup> kommen jeder Person unverlierbare Rechte und Pflichten zu.<sup>7</sup> Hier besteht zweifellos Nachholbedarf, wenn «Gesellschaften [...] nicht so organisiert [sind], dass sie klar widerspiegeln, dass die Frauen genau die gleiche Würde und die gleichen Rechte haben wie die Männer. Mit Worten behauptet man andere Dinge, aber die Entscheidungen schreien eine andere Botschaft heraus.»<sup>8</sup>

Die allgemeinen Rechte und Pflichten einer Person werden durch die Taufe nicht etwa negiert, sondern vielmehr ergänzt.<sup>9</sup> Denn „die Gnade zerstört nicht die Natur, sondern ergänzt und vervollkommnet sie“.<sup>10</sup> Die Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“ betont mit Bezug auf Eph 4,5, dass „gemeinsam die Würde der Glieder aus ihrer Wiedergeburt in Christus, gemeinsam die Gnade der Kindschaft, gemeinsam die Berufung zur Vollkommenheit [ist], eines ist das Heil, eine die Hoffnung und ungeteilt die Liebe.“<sup>11</sup> So betont der CIC/1983 in c. 208 CIC/1983 die wahre Gleichheit aller Getauften mit den daraus entstehenden Rechten und Pflichten<sup>12</sup> vor

---

personae induere proprietatem; hoc est, naturam esse, intelligentia et voluntatis libertate praeditam; atque adeo, ipsum per se iura et officia habere, a sua ipsius natura directo et una simul profluentia. [...] Quodsi humanae personae dignitatem ex vertatibus divinitus traditis intuemur [...].“ Vgl. MONIKA HERGHELEGIU, Die Menschenwürde – ein Rechtsbegriff der (katholischen) Kirche?: Die Würde der menschlichen Person. Zur Konzilserklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis humanae, hg. v. Adrian Loretan, Zürich 2012 (Religionsrecht im Dialog), 71-95, 78, die die Verbindung zwischen der Würde der Person und den Rechten und Pflichten nachvollziehbar in drei gedankliche Schritte gliedert.

<sup>5</sup> Vgl. DH 1.

<sup>6</sup> Vgl. FRANZISKUS, Enzyklika «Fratelli tutti» vom 3.10.2020, Nr. 107, online unter: [http://w2.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco\\_20201003\\_enciclica-fratelli-tutti.html](http://w2.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20201003_enciclica-fratelli-tutti.html), aufgerufen am 05.10.2020: «Jeder Mensch hat das Recht, in Würde zu leben und sich voll zu entwickeln, und kein Land kann dieses Grundrecht verweigern. Jeder Mensch besitzt diese Würde, auch wenn er wenig leistet, auch wenn er mit Einschränkungen geboren oder aufgewachsen ist; denn dies schmälert nicht seine immense Würde als Mensch, die nicht auf den Umständen, sondern auf dem Wert seines Seins beruht.»

<sup>7</sup> Vgl. NA 5; in der rechtlichen Umsetzung des Konzils werden von der Menschenwürde her einklagbare Grundrechte und unabhängige Gerichte abgeleitet. Sowohl das 6. als auch das 7. Prinzip der Leitlinien der Codex-Reform gründen auf der Würde der Person. Der Schutz der Personenrechte wird im 6. Prinzip festgehalten (CIC/1983: Vorrede XLIII).

<sup>8</sup> FRANZISKUS, Fratelli tutti (Anm. 6) Nr. 23; vgl. auch ebd. Nr. 121.

<sup>9</sup> Aymans spricht hier davon, dass die dignitas christiana «unüberholbar» sei, vgl. WINFRIED AYMANS, Kirchliche Grundrechte und Menschenrechte: AfkKR 149 (1980) 389-409, 396.

<sup>10</sup> THOMAS VON AQUIN, *Die deutsche Thomas-Ausgabe*. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologica, hg. vom Katholischen Akademikerverband, Salzburg 1933–2004, IIa IIae, q. 10 a. 10. Auf diesem Fundament von Thomas entwickelten die spanischen Klassiker des Naturrechts (z. B. de Vitoria, Bartolomé de Las Casas) die Würde der Person und die daraus abgeleiteten Menschenrechte aller, so dass der rechtlichen Herabminderung einer Person die Legitimation entzogen wurde. Vgl. ADRIAN LORETAN, „Wie lässt sich die patriarchalische Kirchenstruktur heute noch rechtfertigen?“, in: *Cogito. Das Wissensmagazin der Universität Luzern* vom 2. Juli 2019, 22. Martina Caroni, Ordinaria für öffentliches Recht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht fragt – Adrian Loretan, Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, antwortet: <https://www.unilu.ch/magazin/artikel/rechtfertigung-der-patriarchalischen-kirchenstruktur-9508/>, aufgerufen am 17.07.2019.

<sup>11</sup> LG 32.

<sup>12</sup> Vgl. ADRIAN LORETAN, Einklagbare Grundrechte. Das Kirchenrecht angesichts von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch, in: *Herder Korrespondenz* 73 (2019/2) 28–31; vgl. PONTIFICAL COMMISSION FOR THE PROTECTION OF MINORS, Guidelines Template, Version 2016.12, Nr. 9: [http://www.protectionofminors.va/content/tuteladeiminori/en/resources\\_section/pepm-guidelines-template\\_page.html](http://www.protectionofminors.va/content/tuteladeiminori/en/resources_section/pepm-guidelines-template_page.html), aufgerufen am 10.02.2019. Hervorhebung A. L.

jeder Unterscheidung oder *condicio*.<sup>13</sup> Bei der anstehenden Revision der kirchlichen Gesetzbücher wäre diese bisher fehlende Konzilsrezeption stärker zu beachten.<sup>14</sup>

### Veränderter Amtsbegriff

Das Konzil regte an, dass auch Laien theologische Bildung erwerben<sup>15</sup> und Theologie studieren sollten.<sup>16</sup> Diese Anregung wird in c. 229 § 2 CIC/1983 auch als eigenes Recht der Laien zum Theologiestudium aufgenommen. Der CIC/1983 ermöglicht also die Situation, dass es zum ersten Mal Personen mit einem theologischen Abschluss gibt, die keine Kleriker sind. Auf der Grundlage des CIC/1917 könnten diese gebildeten Laien kein Kirchenamt übernehmen.

Der veränderte Amtsbegriff im von Johannes Paul II. promulgierten CIC/1983 eröffnet die Möglichkeit, dass Laien – Frauen und Männern – nach Massgabe des Rechts Kirchenämter übertragen werden können (cc. 145 § 1, 228 § 1 CIC/1983), sofern die erforderliche Eignung vorhanden und für deren Ausübung keine Weihe nötig ist.<sup>17</sup>

Die für eine offizielle Aufgabe im Namen der Kirche verwendeten Begriffe „*munus*“, „*ministerium*“ und „*officium ecclesiasticum*“ werden von Johannes Paul II. auch auf Laien im kirchlichen Dienst angewandt.<sup>18</sup> Den Laien wird also genau wie Klerikern ein Kirchenamt übertragen, in dessen Ausübung sie auf der Grundlage der Taufe und mit einer Beauftragung offiziell im Namen der Kirche agieren.

Schon 1972 erklärte Paul VI. zudem in seinem *Motuproprio* «*Ministeria quaedam*», dass die im CIC/1983 genannten Kirchenämter nicht abschliessend sein müssten, sondern es den Bischofskonferenzen auch möglich sei, «ausser den in der Lateinischen Kirche allen gemeinsamen Diensten noch andere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie in ihrem Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten.»<sup>19</sup> Die Notwendigkeit, dass es auf ortskirchlicher Ebene weitere und unterschiedliche Bedürfnisse

---

<sup>13</sup> Die «*condicio*» wird teilweise als «Stand» übersetzt, was an die mittelalterliche Ständegesellschaft denken lässt. Besser ist allerdings vom «kanonischem Lebensstand» zu sprechen. Die *condicio* besteht aus gewissen Faktoren, die für die weiteren Rechte und Pflichten der Gläubigen wichtig sind. Dazu gehören z.B. das Alter, der Wohnsitz, das Geschlecht, eine Eheschliessung, Kinder, der Empfang von Weihe oder die Übernahme von Ordensgelübde.

<sup>14</sup> Vgl. ADRIAN LORETAN/ FELIX WILFRED (Eds.), *Revision of the Codes. An Indian-European Dialogue, Law and Religion* Volume 24, Münster 2018; ADRIAN LORETAN, VI. Synodale Strukturen der Katholischen Kirche, in: Burkhard Josef Berkmann, Anagyros Anapliotis (Hg.), *Das Verhältnis zwischen der lokalen, regionalen und universalen Ebene in der Kirchenverfassung. Ein Vergleich zwischen dem Recht verschiedener christlicher Konfessionen* (Beiträge aus dem Zentrum für ökumenische Forschung 7), Münster 2020, 97-122, 99.

<sup>15</sup> Vgl. c. 229 § 1 CIC/1983.

<sup>16</sup> GS 62 g: „Es ist sogar wünschenswert, dass einer grossen Zahl von Laien eine hinreichende Bildung in der Theologie vermittelt werde und recht viele von ihnen die Theologie auch zum Hauptstudium machen und selber weiter fördern.“

<sup>17</sup> LG 33; PO 20; AA 24: c. 228 CIC/1983. Vgl. ausführliches Konzil- und Kodexregister in: ADRIAN LORETAN, *Laien im pastoralen Dienst, Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung*, Freiburg 1997<sup>2</sup>. (Praktische Theologie im Dialog Bd. 9) 397-405.

<sup>18</sup> JOHANNES PAUL II., *Christifideles laici* Nr. 23: *Varia ministeria, officia et munera, quae christifideles possunt legitime sustinere in liturgia, in fidei transmissione et in structuris pastoralibus Ecclesiae, exercenda erunt ratione quadam cum eorum specifica vocatione laicali concordia, quae alia erit ab illa sacrorum ministeria propria.*“ Dieser Textabschnitt aus der lateinischen Fassung (AAS 81 [1989] 432) fehlt in der deutschsprachigen Übersetzung, die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben wurde.

<sup>19</sup> PAUL VI., *Apostolisches Schreiben Motu proprio „Ministeria quaedam“* vom 15.08.1972, Nr. 29, in: AAS 64 (1972) 529–534, 531; vgl. LORETAN, *Laien im pastoralen Dienst* (Anm. 17), 214-280.

geben könne, wird hier schon in den Blick genommen. Ein Paradebeispiel neu eingeführter ortskirchlicher Ämter sind wohl die «Theologen», Pastoralreferenten und Gemeindefreferenten.<sup>20</sup>

### Amtsträgerinnen mit Leitungsvollmacht<sup>21</sup>

Die stärkere Einbeziehung von Laien, insbesondere Frauen, in kirchliche Aufgaben und die Beauftragung mit Kirchenämtern wurde schon von Papst Johannes Paul II. und wird jetzt von Papst Franziskus wiederholt betont.

Unabhängig von der Weihefrage<sup>22</sup> plädiert Papst Franziskus dafür, dass „die Gegenwart der Frauen auch im Bereich der Arbeit garantiert [wird,...] in der Kirche ebenso wie in den sozialen Strukturen. [...] Denn die legitimen Rechte der Frauen besitzen [sie] aufgrund der festen Überzeugung, dass Männer und Frauen die gleiche Würde besitzen, [dies] stellt die Kirche vor tiefe Fragen, die sie herausfordern und die nicht oberflächlich umgangen werden können.“<sup>23</sup> Gleichzeitig betont Franziskus in „Querida Amazonia“, dass Frauen in einer synodalen Kirche Kirchenämter, die nicht die Weihe erfordern, verstärkt übernehmen sollten.<sup>24</sup> Dies entspricht den geltenden Vorgaben des CIC/1983 und wird in den Schweizer Diözesen seit Jahrzehnten umgesetzt. Gleichzeitig warnt Franziskus allerdings vor der Annahme, dass Frauen nur dann eine Mitbestimmung möglich wäre, wenn sie auch die Weihe empfangen könnten, und dass das zu einer „Klerikalisierung der Frauen“ führen könne.<sup>25</sup> Über die konkrete Gefahr der Klerikalisierung der Frauen – oder die Verweiblichung des Klerus? – schweigt sich Franziskus allerdings aus. Vielmehr lobt er den den Frauen „eigenen weiblichen Stil“<sup>26</sup> und die grosse Bedeutung der Arbeit dieser Frauen, die Struktur der Kirche in Amazonien davor bewahrt hätten, auseinander zu fallen. In dieser bewahrenden Sorge liegt für Franziskus die „spezifische Macht“<sup>27</sup> von Frauen.

Schon Papst Johannes Paul II. forderte, dass es „daher dringend einiger konkreter Schritte [bedürfe ...], dass den Frauen Räume zur Mitwirkung in verschiedenen Bereichen und auf allen Ebenen [sic!] eröffnet werden, auch in den Prozessen der Entscheidungsfindung, vor allem dort, wo es sie selbst angeht“<sup>28</sup> Gemäß Papst Franziskus müssen „die Räume für eine wirksamere

---

<sup>20</sup> Die ortskirchlichen Bezeichnungen der Ämter weichen in der Schweiz, Deutschland und Österreich teilweise voneinander ab.

<sup>21</sup> Vgl. MICHAEL BÖHNKE, Leitung. Zur theologischen Neubestimmung eines rechtsdogmatisch belasteten Begriffs, in: Lebendige Seelsorge. Pastoral und Kirchenrecht 69 (3/2018) 198–202.

<sup>22</sup> Vgl. BISCHOF GEORG BÄTZING, «Das Diakonat der Frau halte ich für sehr legitim», Interview im Deutschlandfunk: [https://www.deutschlandfunk.de/bischof-georg-baetzing-das-diakonat-fuer-frauen-halte-ich.886.de.html?dram:article\\_id=484320](https://www.deutschlandfunk.de/bischof-georg-baetzing-das-diakonat-fuer-frauen-halte-ich.886.de.html?dram:article_id=484320), aufgerufen am 21.09.2020: «Ich sagte: der Zugang zu allen Ämtern JETZT, das ist eine Extremposition, das ist nicht zu erwarten. Die Frage: ‚Können Frauen in diese sakramentalen Ämter eingegliedert werden?‘ – das wird nur ein Konzil bearbeiten können. Wer sonst sollte denn eine solche Autorität haben?“ (Hervorhebung im Original).

<sup>23</sup> FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben „Evangelii gaudium“ vom 24.11.2013, Nr. 103–104, in: AAS 105 (2013/12), 1019–1137, 1063–1064; dt.: VApSt Nr. 194, im Folgenden: EG.

<sup>24</sup> Vgl. FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Querida Amazonia“ vom 02.02.2020, Nr. 103, online unter: [http://w2.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations/documents/papa-francesco\\_esortazione-ap\\_20200202\\_querida-amazonia.html](http://w2.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20200202_querida-amazonia.html) (aufgerufen am 23.09.2020).

<sup>25</sup> Vgl. ebd., Nr. 100.

<sup>26</sup> Ebd., Nr. 103.

<sup>27</sup> Ebd., Nr. 101.

<sup>28</sup> JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Vita consecrata“. Über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt vom 25. März 1996, Nr. 58 (dt. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

weibliche Gegenwart in der Kirche noch erweitert werden»<sup>29</sup> und zwar auch dort, «wo die wichtigen Entscheidungen getroffen werden»<sup>30</sup>.

In diese Richtung äußerte sich auch Reinhard Kardinal Marx, der „[d]ie These, dass alle Leitungsaufgaben in der Kirche nur von Priestern ausgeübt werden könnten“, in dieser Absolutheit als „nicht haltbar“ bewertet.<sup>31</sup> Er weist darauf hin, dass Leitung Verantwortung, aber auch Verwaltung beinhaltet:<sup>32</sup> „Wir haben in der Kardinalskommission auch Gutachten zu dieser Frage eingeholt, die mich bestärkt haben. [...] Es ist nicht so, als müssten wie in den vergangenen Jahrzehnten alle Kongregationen und Räte nur von Kardinälen geleitet werden. Dafür gibt es keine theologische Notwendigkeit“.<sup>33</sup>

Neu ist die Tatsache, dass Frauen Ämter mit Leitungsgewalt ausüben, in der Rechtstradition der Kirche keineswegs: Äbtissinnen übten über Jahrhunderte geistliche und weltliche Jurisdiktion aus. Sie verliehen Ämter und Pfründe in den ihnen unterstellten Kirchen, auch nahmen „Äbtissinnen der Kanonissenstifte ihren festen Platz bei den Kapitelsitzungen der bischöflichen Kathedrale ein [...]. Weil sie zum höheren Klerus gehören, haben sie auch das Recht der Teilnahme an Provinzial- und Diözesansynoden.“<sup>34</sup> Einige Klöster aus dem 8., 9., und 10. Jahrhundert, die von Äbtissinnen mit bischöflicher Jurisdiktion geleitet wurden, „waren von der Jurisdiktion des Ortsbischofs ausgenommen, d. h. sie waren exempt.“<sup>35</sup> Sie waren also „abbatiae nullius“ und die Äbtissin war Ortsordinarius, oder besser „ordinaria loci“<sup>36</sup>. Solche Gebietsabteilungen (c. 368 CIC/1983), denen kein Bischof vorsteht, kennt der CIC/1983 auch heute noch.

Sowohl Johannes Paul II. als auch Franziskus loben die Ausübung der je eigenen Sendung von Seiten *der* Frauen. Die Wertschätzung ist mit direkten rechtlichen Veränderungen verbunden. Das bedeutet, die sakramentale Vollmacht und die Leitungsmacht stärker trennen zu lernen. Eine Entwicklung hin zur vermehrten Beauftragung von Laien mit höheren Kirchenämtern zeichnet sich in kleinen Schritten ab. Frauen üben z. B. als Richterinnen Jurisdiktion aus, was

---

125). Wer bei dieser Stelle kontextgebunden nur an die Frauen der *Vita consecrata* denkt, übersieht, dass die Kirche seit dem Konzil in ihrem Grundrechtskatalog die „wahre Gleichheit in Würde und Tätigkeit“ (c. 208 CIC/1983, vgl. LG 32) auf ihre Fahnen geschrieben hat.

<sup>29</sup> FRANZISKUS, EG, Nr. 103.

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> STEFAN ORTH/VOLKER RESING, Ein Gespräch mit dem DBK-Vorsitzenden Kardinal Reinhard Marx, „Gott denkt grösser“, in: Herder Korrespondenz 72 (2018) Nr. 1, 17–21, 18.

<sup>32</sup> Vgl. ebd.

<sup>33</sup> Ebd., 18–19. Vgl. ADRIAN LORETAN, Laien als Jurisdiktionsträger, in: Ders. <sup>2</sup>1997, 281–344.

<sup>34</sup> ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER, Die Stellung der Frau in der Kirche, in: Paulus Gordan (Hg.), *Gott schuf den Menschen als Mann und Frau*, Graz 1989, 129–153, 140.

<sup>35</sup> Ebd., 141.

<sup>36</sup> Vgl. MICHAEL DE FÜRSTENBERG, „Loci ordinaria“ oder „Monstrum Westphaliae“? Zur kirchlichen Rechtsstellung der Äbtissin von Herford im europäischen Vergleich (Dissertation an der Kanonistischen Fakultät der P. U. Gregoriana, Rom 1989/90) (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 29), Paderborn 1995. Die Legaldefinition des Ortsordinarius findet sich heute noch in c. 134 § 2 CIC/1983.

„Mit dem Verlust weltlicher Herrschaft der Klöster und Stifte wird schließlich die Jurisdiktion der Äbtissinnen zur Dominativgewalt, d. h. zu einer Vollmacht, die sich allein auf die im Kloster Lebenden beschränkt und die der Jurisdiktion des Papstes oder der Ortsbischöfe untergeordnet ist.“ RIEDEL-SPANGENBERGER, *Stellung der Frau*, 142.

schon Papst Paul VI. in c. 1421 § 2 CIC/1983 ermöglichte<sup>37</sup> und ein Stück Gewaltenteilung<sup>38</sup> in der Kirche darstellt. Frauen sind seit vielen Jahren Theologieprofessorinnen gemäss c. 229 §3 CIC/1983.

Die Bischöfe können schon jetzt im geltenden Rechtsrahmen der römisch-katholischen Kirche Laien – Frauen und Männer – in die obersten kirchlichen Ämter berufen,<sup>39</sup> wie Papst Franziskus zeigte, indem er mit Paolo Ruffini einen Nichtkardinal, Nichtbischof, Nichtpriester und Nichtdiakon zum Präfekten des Dikasteriums für Kommunikation ernannte.<sup>40</sup> Ein Laie leitet damit eine Zentralbehörde der römisch-katholischen Kirche. Diese gehen vielfach auf das 16. Jahrhundert zurück. Sie werden in aller Regel von Erzbischöfen oder Bischöfen geleitet, häufig im Kardinalsrang. Auch die Neubesetzung des Konsultorenkreises des Generalsekretariats der Bischofssynode ist hier erwähnenswert, da Franziskus sechs Fachleute in das Beratungsgremium berief, von den vier Frauen waren.<sup>41</sup>

## Diakonat

Die Mehrheit der westlichen wie östlichen Kirchen kannten im gesamten ersten Jahrtausend das Amt einer Diakonin, eines weiblichen Diakons, für das auch Aufgabenbeschreibungen und eigene Weihegebete belegt sind.<sup>42</sup> Auch in der Codex-Kommission des CCEO zu Klerikern wurden Normen zur Diakonin entworfen „und einstimmig angenommen. Doch als der Entwurf dann eingesandt wurde, um von den übergeordneten vatikanischen Behörden grünes Licht zu erhalten, legten diese ihr Veto ein und begründeten dies damit, dass die Diakonin theologisch unhaltbar sei. Das war der Todesstoß für die Diakonin im CCEO.“<sup>43</sup>

In den letzten Jahren gab es in Bezug auf Diakoninnen einige Neuentwicklungen, als 2017 die Orthodoxen Patriarchate von Alexandrien und von Jerusalem sowie die Armenische Apostolische Kirche 2018<sup>44</sup> die Diakoninnenweihe<sup>45</sup> wiedereinführten. Diese Entwicklung gibt

---

<sup>37</sup> Vgl. JUDITH HAHN, Das kirchliche Richteramt. Rechtsgestalt, Theorie und Theologie (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Beiheft 74), Essen 2017.

<sup>38</sup> Dies fordert z.B. auch JOHANNES VON ELTZ ein, vgl: Stadtdekan von Eltz fordert Bischöfe zum freiwilligen Machtverzicht auf, online unter: <https://www.katholisch.de/artikel/26830-stadtdekan-zu-eltz-fordert-bischoefe-zum-freiwilligen-machtverzicht-auf>, (aufgerufen am 16.09.2020).

<sup>39</sup> Vgl. KLAUS LÜDICKE (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Essen 1985, Literaturverzeichnis 2015 vor 129.

<sup>40</sup> Vgl. KNA, Papst ernennt erstmals einen Laien zum Leiter einer Kurienbehörde: <https://www.kath.ch/newsd/papst-ernennt-erstmal-einen-laien-zum-leiter-einer-kurienbehoerde/>, (aufgerufen am 24.08.2018).

<sup>41</sup> Frauen im Vatikan: Papst ernennt erstmals Beraterinnen für Synodenbehörde: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-05/frauen-vatikan-papst-ernennt-erstmal-beraterinnen-bischofssynod.html>, (aufgerufen am 25.05.2019).

<sup>42</sup> Vgl. ADRIAN LORETAN, Diakonat der Frau oder Trennung von Weihe und Leitung. Eine menschenrechtliche Sicht auf Konzil und CIC/1983, in: *KNA Dokumente* 005/Mai 2019, 13–27, 20: <http://www.kna2.de/dlpdf2.php?d=dd&j=2019&m=04&t=29&p=1026>, (aufgerufen am 17.07.2019).

<sup>43</sup> GEORGE NEDUNGATT SJ, Ökumene und die Reform des Kirchenrechts, in: *Das kanonische Recht am Scheideweg. Concilium. Internationale Zeitschrift für Theologie* 52 (5/2016) 555–563, 561.

<sup>44</sup> KNA-ÖKI, Erste Diakonin für Armenische Apostolische Kirche, in: *Religion und Gesellschaft in Ost und West* 46, 22. Januar 2018 (2/2018) 4; die Überlegung besteht auch im Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel vgl. <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2020-04/orthodox-kirche-soziallehre-konstantinopel-gender-frauen-rechte.html>, (aufgerufen am 07.10.2020).

<sup>45</sup> Zu den Begriffen „Diakonin“ und „Diakonisse“: Der Begriff „Diakonos“ wird in den biblischen Texten geschlechtsneutral verwendet. Ab dem 3. Jh. (z.B. in der Didascalia apostolorum) wird zwischen Mann und

es aktuell in der katholischen Kirche bisher noch nicht, auch wenn im Februar 2020 die Einrichtung einer neuen Kommission zur Frage des Frauendiakonats vermeldet wurde.<sup>46</sup>

Das Konzil führte den Diakonats wieder als eigene Weihestufe wieder ein. Auch verheiratete «viri probati» konnten ab dann zu Ständigen Diakonen geweiht werden. LG 29 unterscheidet im Hinblick auf die Weihestufen, dass die Diakone nicht wie Priester und Bischöfe «ad sacerdotium, sed ad ministerium» geweiht werden.<sup>47</sup> Diese Zweiteilung schlägt sich auch in c. 1009 § 3 CIC/1983 wieder, wo den Diakonen hauptsächlich der Dienst am Volk Gottes «in diaconia liturgiae, verbi et caritatis» zukommt.

Zur Übernahme von Kirchenämtern, die im Namen der Kirche unternommen werden, werden Diakone wie Laien gleichermassen beauftragt. Dabei können viele Aufgaben und Kirchenämter gleichermassen von beiden übernommen werden. Laien können die ministeria in der Liturgie nach c. 230 § 2-3 CIC/1983 übernehmen oder bei Bestimmung durch den Ortsordinarius ausserordentliche Spender der Taufe sein, auch wenn kein Notfall besteht. In der Breite der Kirchenämter sowie der Aufgaben haben Laien und Diakone also bereits eine breite Überschneidung.<sup>48</sup> In cc. 230 § 3, 1112 CIC/1983 etc. sind viele Dienste genannt, die Laien aufgrund der eigenen Sendung ausüben können, andere aufgrund einer Beauftragung.<sup>49</sup> «Wenn aber die Diakone nur zum Ministerium geweiht, und die Laien gemäss dem Motuproprio *Ministeria quaedam* von Papst Paul VI.<sup>50</sup> zum Ministerium beauftragt werden, besteht der Unterschied in der Weihe, die über mehr als ein Jahrtausend für die Diakoninnen in der Westkirche belegt ist. Canon 230 § 3 CIC/1983 sieht bei Bedarf u. a. vor, dass Laien sprich auch Frauen „die Leitung liturgischer Gebete, [und] die Spendung der Taufe“ und die Eheassistenten (c. 1112 CIC/1983) übernehmen können. Damit ist schon nach geltender

---

Frau unterschieden, indem die weibliche Form mittels Artikel oder dem Wort „Frau“ ergänzt wurde. Der weibliche Diakon hieß somit „die Diakon“ oder „Frau Diakon“. Ab dem 4. Jh. (Konzil von Nizäa) wird auch der Begriff „Diakonisse“ verwendet, womit festgestellt werden kann, dass sowohl der Begriff „Diakonin“ (deutsch für „die Diakon“ bzw. „Frau Diakon“) als auch der Begriff „Diakonisse“ für Frauen, die zu diesem Amt geweiht wurden, verwendet werden können. Vgl. DOROTHEA REININGER, Diakonats der Frau in der Einen Kirche, Ostfildern 1999, 38–39.

<sup>46</sup> Vgl. <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2020-04/papst-franziskus-neue-kommission-frauendiakonats.html>, (aufgerufen am 07.10.2020). Leider sind ausser der Pressemeldung keine Informationen über die Errichtung der Kommission auffindbar.

<sup>47</sup> Vgl. CHRISTOPH OHLY, *Omnium in mentem*. Ein notwendiger Schritt zur Klärung von Wesen und Sendung des Diakons?, in: Haering, Stephan / Hirnsperger, Johann / Katzinger, Gerlinde / Rees, Wilhelm (Hg.), *In mandatis meditari*. Festschrift für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag, Kanonistische Studien und Texte Band 58, Berlin 2012, 561–577. MATTHIAS PULTE, Repraesentatio in persona Christi serviens. Kanonistische Überlegungen zu den ordinationsrechtlichen Weichenstellungen für Diakone im Motu proprio „Omnium in mentem“, im nachsynodalen apostolischen Schreiben „Verbum Domini“ Benedikts XVI. und in der Instruktion „Universae Ecclesiae“ der Kommission Ecclesia Dei, in: Haering / Hirnsperger / Katzinger / Rees (Hg.), *In mandatis meditari* (Anm. 47), 579–601.

<sup>48</sup> Auch wenn dies natürlich nicht generell gibt. So können Diakone nach c. 767 § 1 CIC/1983 die Homilie halten oder sind in c. 861 § 1 CIC/1983 ordentliche Spender der Taufe.

<sup>49</sup> Vgl. zur genaueren Unterscheidung ADRIAN LORETAN, Abgrenzungsfragen zwischen geweihten und beauftragten Ämtern, in: Helmut Hoping / Hans J. Münk (Hg.), *Dienst im Namen Jesu Christi*. Impulse für Pastoral, Katechese und Liturgie, Theologische Berichte Band 24, Freiburg Schweiz 2001, 145–167.

<sup>50</sup> PAUL VI., *Ministeria quaedam* (Anm. 19), 529–530: Die Disziplin bezüglich der ersten Tonsur, der niederen Weihen und der Subdiakonatsweihe in der lateinischen Kirche wird neugeordnet.

Rechtsslage der Unterschied zwischen geweihten Diakonen und vom Bischof für ein Kirchenamt beauftragten Frauen, die alle vom CIC möglichen Dienste ausüben, minimal.»<sup>51</sup>

Franziskus kritisiert die Existenz „kirchliche[r] Strukturen, die eine Dynamik der Evangelisierung beeinträchtigen können.“<sup>52</sup> Für die von ihm geforderte strukturelle Veränderung betont er dabei den Auftrag der Kirche, wieder missionarischer<sup>53</sup> und dezentraler zu werden.<sup>54</sup> Das Konzil hat diesen Weg der Dezentralisierung auch bei der Einführung des Ständigen Diakonats für verheiratete viri probati vorgeschlagen. „Den zuständigen verschiedenartigen territorialen Bischofskonferenzen kommt mit Billigung des Papstes die Entscheidung zu, ob und wo es für die Seelsorge angebracht ist, derartige Diakone zu bestellen. Mit Zustimmung des Bischofs von Rom wird dieser Diakonats auch verheirateten Männern reiferen Alters erteilt werden können.“<sup>55</sup>

Franziskus betont in EG 32 die Bedeutung der Dezentralisierung, die die missionarische Dynamik der Ortskirchen stärker zum Vorschein bringen soll. Als Weg der Dezentralisierung sieht er dabei in den synodalen Strukturen. Dieses Anliegen wird schon mehrere Jahrzehnte früher in der Synode 72 spürbar, die auf der Grundlage des Konzils neue Ämter auf der Ebene der Ortskirche entwickelt.<sup>56</sup>

Eine der Diskussionen auf der Synode 72 war jene um die Einführung des Amtes der Diakonin. Dieses würde «die durch Beschluss von Partikularkonzilien, Bischofskonferenzen oder der Gemeinsamen Synoden „consensu Romani Pontificis“ (LG 29) eingeführt werden. Die Alternative ist die Trennung von Weihe und Leitungsvollmacht, die aus ökumenischer Sicht keineswegs als die bessere Lösung verstanden werden kann.»<sup>57</sup> Die europäischen römisch-katholischen Bischofskonferenzen, deren Synoden<sup>58</sup> die Wiedereinführung des Diakonats der

---

<sup>51</sup> LORETAN, Synodale Strukturen (Fn. 14), 103–104.; vgl. DERS., Abgrenzungsfragen (Anm. 49), 145–167.

<sup>52</sup> EG 26.

<sup>53</sup> Vgl. Instruktion der Kongregation für den Klerus, Die pastorale Umkehr in der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche, z. B. Nr. 2, 5; 6; Deutsch online unter: <https://dbk.de/nc/presse/aktuelles/meldung/vatikanische-instruktion-die-pastorale-umkehr-der-pfarrgemeinde/detail/>, (aufgerufen am 17.09.2020).

<sup>54</sup> Vgl. EG 16.

<sup>55</sup> LG 29.

<sup>56</sup> Vgl. LORETAN, Synodale Strukturen (Fn. 14), 109.

<sup>57</sup> LORETAN, Synodale Strukturen (Fn. 14), 104; vgl. DERS., Diakonats der Frau (Anm. 42). oder Trennung von Weihe und Leitung. Eine menschenrechtliche Sicht auf Konzil und CIC/1983, in: *KNA Dokumente* 005/Mai 2019, 13–27, 20: <http://www.kna2.de/dlpdf2.php?d=dd&j=2019&m=04&t=29&p=1026>, aufgerufen am 17.07.2019.

Vom 3.–5. April 2019 fand die von der Katholischen Akademie in Bayern veranstaltete Tagung statt: „Die sakramentale Grundstruktur der Kirche und ihrer Dienste und Ämter“. Alle Vorträge werden in einem Band der Reihe „Quaestiones disputatae“ im Herder Verlag publiziert werden. Der Osnabrücker Bischof Franz-Josef Bode und der Luzerner Kirchenrechtler Adrian Loretan stellten der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA) ihre Vorträge in Absprache mit den Veranstaltern zur Dokumentation zur Verfügung.

<sup>58</sup> Vgl. Eingabe des weiblichen Diakonats z. B. durch die Deutsche Bischofskonferenz gemäß dem Beschluss der Würzburger Synode (1971–1975), in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg/Basel/Wien 2012, Beschluss: Dienste und Ämter, 4.2 Diakonats der Frau, 616–617, und durch die Schweizer Bischofskonferenz Synode 72 (1972–1975), in: Synode 72 Bistum St. Gallen. Verabschiedete Texte, St. Gallen 1975, 6.3.6 Diakonatsweihe für Frauen, III/41. Die Österreichische Synode „Dialog für Österreich“ (23.–26. Oktober 1998) behandelte das Thema des ständigen Frauendiakonats und machte eine entsprechende Eingabe an die römischen Leitungsgremien. Vgl. BASILIUS J. GROEN, Einige liturgische und ökumenische Aspekte des Frauendiakonats, in: Dietmar W. Winkler (Hg.), Diakonats der Frau. Befunde aus biblischer, patristischer, ostkirchlicher,

Frau beschlossen hatten, könnten in einem gemeinsamen Schreiben an die Kleruskongregation die Wiedereinführung der Diakonin verlangen.<sup>59</sup>

### Diskriminierung ist begründungspflichtig

Im CIC/1983 wird das Gleichheitsrecht aller Gläubigen aufgrund der Taufe (cc. 208; 1135 CIC/1983) nicht wie im Konzil durch ein Diskriminierungsverbot<sup>60</sup> unterstrichen. Karl Rahner hat deshalb nicht zufällig GS 47–52 als „einen der schönsten Texte des Konzils“ bezeichnet, weil hier nach Jahrhunderten die theologische Abwertung von Frauen und Verheirateten aufgegeben wurde.<sup>61</sup> Aristoteles bezeichnete den Sklaven noch als „beseeltes Werkzeug“<sup>62</sup> und nahm an, dass Frauen nicht zu vernünftigem Handeln in der Lage seien,<sup>63</sup> was der männlichen Autorität entsprechende Vorrechte einräumte, die teilweise im kirchlichen Recht heute noch gelten.

Was könnte der vom Konzil verwendete Begriff „Diskriminierung“ rechtlich bedeuten? Diskriminierung allgemein lässt sich mit Kälin definieren als „eine qualifizierte Art von Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen, welche eine Benachteiligung eines Menschen zum Ziel oder zur Folge hat, die als Herabwürdigung einzustufen ist, weil sie an einem Unterscheidungsmerkmal anknüpft, das einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebaren Bestandteil der Identität der betreffenden Person ausmacht. Das Diskriminierungsverbot ist verletzt, wenn die Schlechterstellung wegen eines verpönten Merkmals erfolgt und in der konkreten Situation nicht gerechtfertigt werden kann.“<sup>64</sup> Es muss ein Kausalzusammenhang zwischen der Verwendung des Unterscheidungskriteriums und der Benachteiligung bestehen. Eine indirekte Diskriminierung liegt vor, wenn eine Anforderung neutral formuliert ist, d. h. also keine der verpönten Merkmale aufweist, in ihren Auswirkungen – ohne es zu forcieren – bestimmte Personengruppen ausschliesst.<sup>65</sup>

Die Osnabrücker Thesen halten in Bezug auf die Frauen zu Recht fest, dass,„[n]icht der Zugang von Frauen [und verheirateten Männern] zu den kirchlichen Diensten und Ämtern [...]

---

liturgischer und systematisch-theologischer Perspektive (orientalia – patristica – oecumenica 2), Wien/Berlin 2010, 89–115, 98. „Mit der komplexen Frage einer Diakonatsweihe für Frauen befasst sich in päpstlichem Auftrag die Internationale Theologenkommission.“ Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 26, 2. Februar 2000, Kapitel 2: „Dialog für Österreich“, 2–5, 3: [https://www.bischofskonferenz.at/dl/LumtJKJKKoKKIJqx4IJK/Amtsblatt\\_der\\_Bischofskonferenz\\_Nr.\\_26\\_02.02.2000.pdf](https://www.bischofskonferenz.at/dl/LumtJKJKKoKKIJqx4IJK/Amtsblatt_der_Bischofskonferenz_Nr._26_02.02.2000.pdf), (aufgerufen am 27.09.2018).

<sup>59</sup> Genau diese Überlegung äusserte der Vorsitzende der DBK, Bischof Bätzing in einem Interview: [https://www.deutschlandfunk.de/bischof-georg-baetzing-das-diakonat-fuer-frauen-halte-ich.886.de.html?dram:article\\_id=484320](https://www.deutschlandfunk.de/bischof-georg-baetzing-das-diakonat-fuer-frauen-halte-ich.886.de.html?dram:article_id=484320), (aufgerufen am 21.09.2020).

<sup>60</sup> Vgl. GS 29.

<sup>61</sup> Vgl. ADRIAN LORETAN, „Einer der schönsten Texte des Konzils“ (Karl Rahner). Die theologische Entdeckung der Ehe im Vatikanum II, in: Schweizerische Kirchenzeitung 180 (16/2012) 265–269.

<sup>62</sup> LARRY SIEDENTOP, Die Erfindung des Individuums. Der Liberalismus und die westliche Welt (aus dem Englischen übersetzt von Hainer Kober), Stuttgart 2015 bzw. <sup>2</sup>2016, 18 (Titel der Originalausgabe: *Inventing the Individual. The Origins of Western Liberalism*, London 2014).

<sup>63</sup> Vgl. EBD., 18.

<sup>64</sup> WALTER KÄLIN, Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft, Zürich 2000, 107.

<sup>65</sup> Bei jeder Nennung von Kriterien besteht auch eine indirekte Diskriminierung. Zum Beispiel gibt es eine Mindest- und Maximalgrösse für Stewardessen, weil diese im Flugzeug die hohen Gepäckfächer erreichen und schliessen können müssen. Zu kleine und zu grosse Personen werden so indirekt diskriminiert. Da die Körpergrösse aber notwendig ist, damit die beruflichen Anforderungen erfüllt werden können, scheint diese Diskriminierung gerechtfertigt.

begründungspflichtig [sei], sondern deren Ausschluss.“<sup>66</sup> Damit wird rechtlich und theologisch die Begründungspflicht umgedreht, was gemäss der menschenrechtlichen Argumentation des Konzils schon lange hätte geschehen müssen. Zudem werden in den Osnabrücker Thesen wichtige Argumente für einen Umgang mit der Frau in leitenden Positionen nochmals in sachlicher Art aufgeführt, darunter die Bedeutung der Frauen in der Jesusbewegung (Lk 8,1–3), die ersten Zeuginnen der Auferstehung und die Frauenämter in der Missionsbewegung des Paulus. Paulus nennt Junia sogar Apostelin (Röm 16,7), was nun die katholische Einheitsübersetzung von 2016 ebenfalls sieht. Dies kann nicht ohne Folgen bleiben. Denn die Bischöfe sind „Nachfolger der Apostel“, wie c. 330 CIC/1983 festhält. „So wird nach dem Zeugnis des heiligen Irenäus durch die von den Aposteln eingesetzten Bischöfe und deren Nachfolger bis zu uns hin die apostolische Überlieferung in der ganzen Welt kundgemacht und bewahrt.“ (LG 20).

## Zwischenfazit

Es lässt sich als vorläufiges Fazit feststellen, dass unter dem Vorzeichen des menschenrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes (LG 32; DH 1) die Entwicklung des Geschlechterverhältnisses in der lehramtlichen „Wahrnehmung mit der Enzyklika ‚Pacem in terris‘ (1963) und dem Zweiten Vatikanischen Konzil prinzipiell Anerkennung gefunden hat. Dennoch ist bis heute in der Praxis der Kirche als Institution eine Konkurrenz gegenläufiger Paradigmen zu Deutung von Frauenleitbild und Geschlechterverhältnis zu beobachten.“<sup>67</sup>

Aber es muss keine Sekunde gewartet werden, denn Frauen können jetzt im geltenden Rechtsrahmen in die höheren Leitungsämter der Kirche berufen werden, wie Kardinal Marx ausführt.<sup>68</sup> Wer weiterhin gegen die beiden höchsten Autoritäten der Kirche Frauen diskriminieren will, kommt in Begründungsnotstand. Oder sind wir, wie ein ehemaliger Official des Bistums Limburg, Johannes zu Eltz, formuliert, ganz zufrieden mit der noch „feudale[n] Struktur [des Kirchenrechts], die letztlich vor allem denen Recht gibt, die Macht haben“<sup>69</sup>? Die Frage nach den Menschenrechten in der Kirche wurde von Papst Paul VI. und von der ersten Bischofssynode 1967 als Konzilsauftrag<sup>70</sup> verstanden, der in die zehn Prinzipien der Codex-Reform<sup>71</sup> mündete. Aber will die Theologie sich durch Menschenrechte in der Kirche oder, mit

---

<sup>66</sup> Vgl. Dritte Osnabrücker Thesen zu Frauen in kirchlichen Ämtern vom Dienstag, 12. Dezember 2017, auf: <http://www.zdk.de/veroeffentlichungen/reden-und-beitraege/detail/OSNABRUeCKER-THESEN-402x/>, aufgerufen am 13.12.2017. Mit Bischof Franz-Josef Bode, Bischof von Osnabrück und stellvertretendem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, stellt sich ein gewichtiger Vertreter der Hierarchie, der an der Tagung teilgenommen hat, hinter die Anliegen der Konferenz. Auch die Führung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken unterstützt die Osnabrücker Thesen.

<sup>67</sup> MARIANNE HEIMBACH-STEINS, Frauenbild und Frauenrolle. Gesellschaftliche und kirchliche Leitideen im Hintergrund der Diskussion um den Diakonat der Frau, in: Peter Hünemann/Albert Biesinger/Marianne Heimbach-Steins/Anne Jensen (Hg.), Diakonat: Ein Amt für Frauen in der Kirche – Ein frauengerechtes Amt?, Ostfildern 1997, 14–32, 22.

<sup>68</sup> Vgl. ORTH/RESING, Gespräch (Anm. 31), 18–19; Marx spricht hier ausschließlich von Ämtern, zu deren Übernahme keine Weihe vorausgesetzt wird.

<sup>69</sup> BERNHARD SPIELBERG, „Inzwischen bin ich skeptischer geworden...“. Ein Gespräch mit Johannes von Eltz, in: Lebendige Seelsorge. Pastoral und Kirchenrecht 69 (3/2018) 181–185, 181.

<sup>70</sup> Vgl. ADRIAN LORETAN, Getrennte Welten. Kirchenrecht und Menschenrechte, in: Lebendige Seelsorge. Pastoral und Kirchenrecht 69 (3/2018) 203–208.

<sup>71</sup> Abgedruckt in CIC/1983: Vorrede/Praefatio XXXV–XXXVII.

dem Propheten Amos gefragt, durch Fragen nach Recht und Gerechtigkeit bei den Ämtern des Volk Gottes theologisch beunruhigen lassen?

## Ortskirchliche Ämter und die Synode 72

Die „Synode 72“ steht in der schon viel älteren Tradition synodaler Beratungen, die das Zweite Vatikanische Konzil „wiederentdeckt“ und die andersherum wieder zur Rezeption der konziliaren Lehren auf ortskirchlicher Ebene führt. Die Dezentralisierung und das Bemühen um weitere ortskirchliche Ämter sind zwei wesentliche Punkte der Diskussion.

### Synodale Tradition

Das Dekretum Gratiani empfiehlt dem Diözesanbischof eine jährliche Diözesansynode abzuhalten (D. 18, c. 16). Auch das Konzil von Trient verlangt jährlich eine Diözesansynode.<sup>72</sup> Der CIC/1917 wird wie folgt interpretiert: Eine Diözesansynode ist „eine vom Bischof einberufene und präsierte Versammlung von Vertretern des Diözesanklerus. Wenigstens alle zehn Jahre ist eine Diözesansynode zu veranstalten. [...] Die Geistlichen haben kein Selbstversammlungsrecht; allein der Bischof beruft und leitet die Synode.“<sup>73</sup>

Die durch das Zweite Vatikanische Konzil wiederbelebte synodale Rechtstradition ist so gesehen keine Neuheit, sondern vielmehr das Wiederaufgreifen vorhandener Beratungsgefäße. „Gewiss ist die Kirche keine Demokratie, wohl aber können demokratische Elemente in das Leben der Kirche aufgenommen werden, die eine analoge Nähe zwischen Demokratie und Kirche nahelegen (vgl. auch LG 1, 10, 12, 32). Dabei gibt es durchaus auch schon historische Zusammenhänge zwischen der konkreten rechtlichen Praxis z.B. der Ordensgemeinschaften (Mehrheitsvoten, Zweidrittelquorum, geheime Abstimmung, Wahlbevollmächtigung, geheimes Mandat, Vielzahl der Wahlvorgänge), aber auch der mittelalterlichen Statuten der Domkapitel usw. und der geschichtlichen Ausbildung von ‚Demokratie‘. So wurden Teilhabe (Partizipation) und Mitwirkung zu den antreibenden Motoren einer neuen Schaffung synodaler Strukturen“<sup>74</sup>, so Karl Kardinal Lehmann. Auch der Konzilstheologe Joseph Ratzinger denkt 1970 über Möglichkeiten und Grenzen der Demokratie in der Kirche nach.<sup>75</sup> Er wird von katholischen Medienschaaffenden in der Vorbereitung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik eingeladen. Diese beschäftigen sich bei ihrem Treffen mit der Frage „Demokratisierung der Kirche“. Kardinal Ratzinger veröffentlicht diese Überlegungen 30 Jahre später nochmals in mehreren Auflagen. Trotz dieser demokratischen Überlegungen wurde er zum Papst gewählt.

---

<sup>72</sup> Sessio XXIV, De reformatione c.2 (Conciliorum Oecumenicorum Decreta p. 737).

<sup>73</sup> Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von EDWARD EICHMANN, fortgeführt von KLAUS MÖRSDORF, Bd. I, 424-425.

<sup>74</sup> KARL KARDINAL LEHMANN, Die Theologie des Bischofsamtes nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und ihre Bedeutung für synodale Prozesse, in: Joachim Schmiedl / Robert Walz (Hg.), Die Kirchenbilder der Synoden. Zur Umsetzung konziliarer Ekklesiologie in teilkirchlichen Strukturen, Freiburg i.Br. 2015, 11-34, 33.

<sup>75</sup> JOSEPH RATZINGER / HANS MAIER, Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten und Grenzen, Limburg 2000. Nach der Erstausgabe 1970 erschienen 1971 „eine spanische sowie italienische und 1973 eine französische Ausgabe, eine englische und portugiesische folgten.“ GERHARD HARTMANN, Habeant Fata sua libelli – Ein Nachwort des Verleges, in: a.a.O. 100–104, 101.

## Rechtscharakter der Synode 72

Die „Synode 72“ steht von Anfang an im Kontext der Konzilsrezeption.<sup>76</sup> Zehn Jahre nach der Konzilsankündigung<sup>77</sup> wird 1969 von der Schweizerischen Bischofskonferenz beschlossen, zeitgleiche Diözesansynoden durchzuführen,<sup>78</sup> die von 1972-1975 dauern sollten und deshalb nach dem Jahr ihres Beginns als «Synode 72» bezeichnet werden.

Am 22. Mai 1966 äussert Bischof Johannes Vonderach bei einer Konzilsfeier in seiner Kathedrale die Idee, eine Diözesansynode zu veranstalten, „die als Grundlage die Instruktionen des Konzils nehmen wird“<sup>79</sup>. Die Idee, die anfangs sehr wenige Resonanz auslöst,<sup>80</sup> wird dann von drei Bischofsvikaren – Alois Sustar (Chur), Ivo Fürer (St. Gallen) und Otto Wüst (Basel) – aufgegriffen, die ihren Bischöfen vorschlagen, ebenfalls eine diözesane Synode durchzuführen und so die angedachte Diözesansynode zu einer Synode der deutschsprachigen Schweizer Bistümer zu erweitern. Der Vorschlag, eine Synode abzuhalten, wird anschliessend auch von den Bischöfen in den französischsprachigen und italienischsprachigen Landesteilen aufgegriffen. Die Schweizer Bischofskonferenz beschliesst auf der Grundlage dieses allseitigen Interesses, dass keine Nationalsynode, sondern in allen sechs Bistümern und der Territorialabtei St-Maurice gleichzeitig Diözesansynoden durchgeführt werden,<sup>81</sup> «die sowohl in Bezug auf die Termine als auch auf die Tagesordnungen eng aufeinander abgestimmt sind.»<sup>82</sup>

Die auf der Synode gefällten Beschlüsse haben einen unterschiedlichen Rechtscharakter: Die Beschlüsse der einzelnen Diözesansynoden können beratenden Charakter haben oder durch die Proklamation des zuständigen Diözesanbischofs auch diözesanes Gesetz werden.<sup>83</sup>

Andererseits gibt es gesamtschweizerisch verabschiedete Texte. Für die gesamtschweizerisch beschlossenen Texte gibt es formalrechtlich keine Approbationsinstanz.<sup>84</sup> Deshalb werden diese entweder vom Diözesanbischof genau wie die anderen Beschlüsse der Diözesansynode einzeln in Kraft gesetzt oder sie haben den Charakter von Empfehlungen zuhanden der Bischofskonferenz. „Von vornherein verzichtete man darauf, die Texte integral der Römischen Kurie zur Genehmigung zu unterbreiten.“<sup>85</sup> «Der Präsident der gesamtschweizerischen Synode, Bischofsvikar Ivo Fürer, informierte die zuständigen Behörden in Rom in der Halbzeit, Anfang

---

<sup>76</sup> Zur Synode 72 allgemein vgl. ELISABETH HANGARTNER-EVERTS, Synode 72. Vom II. Vatikanischen Konzil zur Vorbereitung und rechtlichen Ausgestaltung der Synode 72, Luzern 1978.

<sup>77</sup> JOHANNES XXIII. kündigte am 25.1.1959 ein Konzil zusammen mit einer Diözesansynode und dem „aggiornamento“ des CIC/1917 an. Vgl. Johannes XXIII., Solemnis Allocutio ad Patres Cardinales in Urbe praesentes die XXV ianuarii anno MCMLIX: AAS 51 (1959) 65-69.

<sup>78</sup> Vgl. ALOIS SUSTAR, Diözesansynoden – der wichtige Beschluss der Schweizerischen Bischofskonferenz. Bericht über die 123. Bischofskonferenz vom 10. März 1969 in Olten: SKZ 12/1969, 137. Jahrgang, 165–166; KARL SCHULER, Pressekonferenz der Schweizerischen Bischöfe: SKZ 13/1969, 137. Jahrgang, 184–185.

<sup>79</sup> Folia officiosa pro venerabili clero dioecesis Curiensis 72 (1966), 92.

<sup>80</sup> Vgl. HANGARTNER-EVERTS, Synode 72, 45 Fn. 1.

<sup>81</sup> Vgl. ADRIAN LORETAN, Die Synode 72 als Schweizerisches Modell der Synodalität, in: Ohly, Christoph; Haering, Stephan; Müller, Ludger (Hg.), Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres, Berlin 2020 (Kanonistische Studien und Texte 71), 247-262, 249.

<sup>82</sup> Ebd.

<sup>83</sup> Vgl. ebd.

<sup>84</sup> Vgl. ELISABETH HANGARTNER-EVERTS, Synode 72 (passim).

<sup>85</sup> MARKUS RIES, Auf der Suche nach Ausgleich. Die Schweizer Synode 72, in: Joachim Schmiedl (Hg.), Nationalsynoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Rechtliche Grundlagen und öffentliche Meinung, Freiburg Schweiz 2013 (Theologische Berichte XXXV), 101-115, 105.

1974.»<sup>86</sup> Ihm wird „vorgehalten, dass das Synodenstatut von Rom hätte genehmigt werden müssen“.<sup>87</sup>

## Ortskirchliche Rezeption des Konzils durch die Synode 72

Der Amtsbegriff des Konzils und des Codex wird z. B. in den Dokumenten der Deutschen Bischofskonferenz nicht rezipiert, wenn die Aufgaben der Priester durchgängig als „Amt“ und Aufgaben der vom Bischof beauftragten Laien als „Dienst“ deklariert sind.<sup>88</sup> Die Zulassungskriterien zu kirchlichen Ämtern war auch auf der Synode 72 Thema der Diskussionen. Es ist für die Teilnehmer der Synode 72 angesichts der Praxis, dass anglikanische Priester bei einem Übertritt in die katholische Kirche nicht an das Zölibat gebunden sind,<sup>89</sup> „nicht nachvollziehbar, warum die gleiche kirchenpolitische Flexibilität nicht in der eigenen Kirche zum Tragen kommen kann. [...] Das Paradoxe an dieser Entwicklung ist: Es gibt derzeit eine positive Wiederentdeckung von Seelsorge im Sinne des ‚face to face‘-Kontaktes, von Seelsorge ‚mit Namen und Gesicht‘. Zugleich aber werden mit ‚XXL-Pfarreien‘ Strukturen geschaffen, die eine solche Seelsorge geradezu verunmöglichen und so manche Hirten zu Personalmanagern mutieren lassen, die um ihr eigenes Überleben kämpfen.“<sup>90</sup> Es verwundert dabei nicht, dass die Auswertung der Bischofsbriefe<sup>91</sup> an den Bischof von Chur bei der Vorbereitung zur Synode 72 schon damals ergab, dass das am häufigsten genannte Gesprächsthema für die Synode der Zölibat war.<sup>92</sup> In seinem Interview wies Kardinal Marx auf die Aufforderung Papst Franziskus’ hin, dass man über die Zulassung von viri probati zur Priesterweihe nachdenken müsse.<sup>93</sup>

Die Synode 72 geht hier sogar noch weiter, wenn die Diözesansynode von Basel einen Kommissionsbericht mit dem Abschnitt: „3.6.5. Priesterweihe für Frauen“ annimmt und der

---

<sup>86</sup> LORETAN, Synode 72 (Anm. 81), 3.

<sup>87</sup> ALBERT GASSER, Das Kirchenvolk redet mit. Die Synode 72 in der Diözese Chur, Zürich 2005, 27. Den can. 362 CIC/1917 wird von Heribert Jone anders interpretiert. „Es ist auch keine *Approbation* von seiten (sic) des Apostolischen Stuhles nötig. Die Konsistorialkongregation sieht es aber sehr gerne, wenn mit dem Berichte über den Stand der Diözese (vgl. Kan. 340) auch ein Exemplar der Synodalbeschlüsse eingesandt wird. Eine ausdrückliche Approbation wird aber auch in diesem Falle nicht erteilt.“ HERIBERT JONE, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes. Erklärung der Kanones, I. Band Normenrecht und Personenrecht (Kan. 1 – Kan. 725), Paderborn 1939, 295.

<sup>88</sup> Vgl. z. B. THOMAS MECKEL, Konzil und Codex. Zur Hermeneutik des Kirchenrechts am Beispiel der ‚christifideles laici‘ (Kirchen- und Staatskirchenrecht 18), Paderborn 2017, 200–210.

<sup>89</sup> Vgl. Benedikt XVI., Apostolische Konstitution „*Anglicorum coetibus*“ über die Errichtung von Personalordinarien für Anglikaner, die in die volle Gemeinschaft mit der Katholischen Kirche eintreten, vom 09. 11. 2009, online unter: [http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_ben-xvi\\_apc\\_20091104\\_anglicanorum-coetibus.html](http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_constitutions/documents/hf_ben-xvi_apc_20091104_anglicanorum-coetibus.html) (aufgerufen am 12.10.2020).

<sup>90</sup> MANFRED BELOK, Die Synode 72 Schweiz: Das kirchliche Dienstamt und die Anfänge zweier ‚Laien‘-Ämter, in: Joachim Schmiedl und Robert Walz (Hg.), Die Kirchenbilder der Synoden. Zur Umsetzung konziliarer Ekklesiologie in teilkirchlichen Strukturen, Freiburg i.Br. 2015, 138-164, 163.

<sup>91</sup> Alle Gläubigen wurden durch Briefe der Bischöfe dazu aufgerufen, Themen für die Synode vorzuschlagen. An der Umfrage beteiligten sich etwa 25% der Schweizer Katholiken. Vgl. HANGARTNER-EVERTS, Synode 72, 54-56.

<sup>92</sup> Vgl. ROLF WEIBEL, Synode 72. Themenfindung und Beteiligung der Öffentlichkeit, in: Joachim Schmiedl (Hg.), Nationalsynoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Rechtliche Grundlagen und öffentliche Meinung, Freiburg Schweiz 2013 (Theologische Berichte XXXV), 236-257, 247. Vgl. HERIBERT VON TUNK, Briefe zur Synode 72 an den Bischof von Chur. Auswertung der im Zusammenhang mit der Bischofsumfrage zur Synode 72 im Bistum Chur eingegangenen Briefe (Lizenziatsarbeit der Theologischen Hochschule Chur) Chur 1976.

<sup>93</sup> ORTH/RESING, Gespräch (Anm. 31), 21; allerdings lässt sich feststellen, dass die Überlegungen bisher zu keinem sichtbaren Ergebnis geführt haben.

Text mit Kenntnisnahme der anderen Synoden freigibt: „Zahlreich sind die Frauen, die einen kirchlichen Dienst ausüben. Zur Zeit (sic) ist ihnen die Türe zur Weihe verschlossen. Die Texte der frühen Kirche weisen darauf hin, dass damals Frauen zu einem diakonalen Dienst geweiht wurden. Doch ist es eine feststehende Tradition in der Geschichte der Kirche, dass sie nicht zum Priester geweiht werden. Heute stellt sich die Frage, wo die Gründe für dieses Verhalten der Kirche liegen. Geht es um Motive, die mit der psychologischen Eigenart der Frau zusammenhängen oder um dogmatische Gründe? Oder handelt es sich einfach um eine Folge daraus, dass der Frau in der Gesellschaft ein bestimmter Platz zugewiesen worden ist (und immer noch wird)? Es gibt Frauen, die fähig sind, Aufgaben zu erfüllen, die dem priesterlichen Dienst entsprechen. Auch äussern Frauen ausdrücklich den Wunsch, die Priesterweihe zu empfangen.“<sup>94</sup>

Am 29. November 1975 wurden weitere Entscheidungen und Empfehlungen verabschiedet und anschliessende von Bischof Dr. Anton Hänggi genehmigt.<sup>95</sup> Zum Thema „6.5.4. Priesterweihe für Frauen (gesamtschweizerisch verabschiedete am 12./13. September 1975) erklärt die Synode:

„Von jeher haben Frauen kirchliche Dienste übernommen. Da und dort stellt sich heute die Frage nach der Priesterweihe der Frau. Die allgemeine Einstellung der Gläubigen diesbezüglich ist noch zurückhaltend oder doch gegensätzlich. Das hindert nicht, die Frage zu stellen und sie zu studieren. Die gesamtschweizerische Synode gibt daher ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, dass die internationale Theologenkommission beschlossen hat, die Frage der Priesterweihe der Frau zu studieren und wünscht, dass diese Studien weitergeführt werden. Die Synode bittet die Bischofskonferenz, diesen Wunsch an die zuständigen Stellen in Rom weiterzuleiten.“<sup>96</sup>

### Ortskirchliche Umsetzung der Synodenbeschlüsse

Die Einrichtung ortskirchlicher Ämter wird in der Schweiz rasch umgesetzt. „Noch bevor die Bistümer Basel, Chur, St. Gallen 1972 die ersten ‚Richtlinien für die Anstellung von Lientheologen‘ erlassen konnten, nahmen die ersten nicht geweihten Theologen und Theologinnen ihre Arbeit als vom Bischof beauftragte Seelsorger und Seelsorgerinnen in Pfarreien auf.“<sup>97</sup>

Schon in den 1970-er Jahren war der künftige Priestermangel in der Schweiz ein wichtiges Thema. Deshalb hatte auch die Synode 72 ein grosses Interesse daran die neuen ortskirchlichen Ämter, die später verfestigt wurden<sup>98</sup>, weiter auszubauen. „Wo kein ordinierter Amtsträger zur Verfügung steht, oder wo es aus anderen Gründen für angezeigt erscheint, soll an dessen Stelle

---

<sup>94</sup> III. Kirchlicher Dienst, Kommissionsbericht, 3.6.5. Priesterweihe der Frauen, in: Synode 72. Diözese Basel, Gesamtband. Pastoralstelle des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, Juni 1978, III/15.

<sup>95</sup> Vgl. LORETAN, Synode 72 (Anm. 81), 9.

<sup>96</sup> III. Kirchlicher Dienst, Kommissionsbericht, 6.5.4. Priesterweihe der Frauen, in: Synode 72. Diözese Basel, Gesamtband. Pastoralstelle des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, Juni 1978, III/34-35.

<sup>97</sup> ROLF WEIBEL, Beteiligung der Öffentlichkeit an der Synode 72 (I), in: Schweizerische Kirchenzeitung (SKZ) 2012, 620-627, 620.

<sup>98</sup> SEKRETARIAT DER SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ (Hg.), Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst, , Fribourg 2005 (Dokumente der Schweizer Bischöfe Bd. 12) <https://www.bistum-chur.ch/wp-content/uploads/2013/12/Beauftragte-Laien-im-kirchlichen-Dienst-Dokumente-der-Schweizer-Bischoefe-12-Januar-2005.pdf> (eingesehen am 26. Sept. 2020).

ein Laie (Mann oder Frau) die Gemeindeleitung übernehmen. Dieser Gemeindeleiter steht einem Seelsorgeteam vor. Diesem Team gehört ein ordinierter Priester an, der aber nur bestimmte (in der jeweiligen Situation zu umschreibende) Aufgaben übernimmt, die sich jedoch nicht nur auf die Sakramentenspendung beschränken sollen.“<sup>99</sup> Die Kompromissformel der Synode 72 ist im Vergleich zur späteren Norm von c. 517 § 2 CIC/1983 rechtlich offener gefasst.<sup>100</sup>

### Ansätze benachbarter Ortskirchen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat bereits Massnahmen ergriffen, um die Zahl von Frauen mit Leitungsverantwortung<sup>101</sup> in der kirchlichen Verwaltung zu stärken. Deshalb wurde bereits 2013 erhoben, wie viel Prozent der Stellen der obersten Leitungsebene der Diözesen – in Generalvikariaten und Ordinariaten – von Frauen besetzt sind. Im Jahr 2013 waren es noch 13%, bei der nächsten Erhebung fünf Jahre später war die Zahl auf 19% angewachsen. Im Jahr 2023 sollen die Zahlen wieder erhoben werden. Als Zielvorgabe nennt der Ständige Rat der Bischofskonferenz einen Frauenanteil von mindestens einem Drittel.<sup>102</sup>

Um noch mehr Frauen in Leitungspositionen zu bringen, werden von Seiten der Frauenkommission der DBK Gespräche mit den Zuständigen der Diözesen gesucht und konkrete Massnahmen zur Förderung angeregt. Zudem wird das Mentoring-Programm des Hildegardis-Vereins unterstützt, der kompetente und interessierte Frauen auf Leitungspositionen vorbereitet.<sup>103</sup> Wie die Ortskirchen sich in der Frage einer Gewaltenteilung bzw. in der Frage des Diskriminierungsverbots auf Grund des Geschlechts (GS 29) verändern können, wird auch im seit März 2019 laufenden Reformprozess «Synodaler Weg» diskutiert.<sup>104</sup>

### Gerechtigkeit im Amt

Ohne dieses „Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“<sup>105</sup> hätte die westliche Rechtstradition der Westkirche sich nicht entwickeln können. Ob sie auch eine Zukunft in der Kirche haben wird? Die Alternative hiesse nach Augustinus: „Kirche als

---

<sup>99</sup> Sachkommission 3, 5.7: Pastorelle Zielsetzungen für die gegenwärtige Lage der Diözese Chur (III, 37-39, hier: 5.7.5, III. 38).

<sup>100</sup> Vgl. ADRIAN LORETAN, Die Zukunft der Gemeinden. Perspektiven aus can. 517 § 2, in: Michael Böhnke/Thomas Schüller (Hg.), Gemeindeleitung durch Laien? Internationale Erfahrungen und Erkenntnisse, Regensburg (Verlag Friedrich Pustet) 2011, 125-151.

<sup>101</sup> ANDREA QUALBRINK, Frauen stören: Diversität ermöglicht bessere Führung, in: Stimmen der Zeit Heft 10 2020. Die Autorin ist Referentin im Stabsbereich Strategie und Entwicklung im Generalvikariat des Bistums Essen. Sie hat zum Thema „Frauen in kirchlichen Leitungspositionen“ promoviert, das Programm „Kirche im Mentoring – Frauen steigen auf“ mitkonzipiert und in den Jahren 2013 und 2018 die Studien „Frauen in Leitungspositionen“ im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführt. Sie ist Mitglied der theologischen Kommission des KDFB (Autorenbeschreibung zum Artikel).

<sup>102</sup> Vgl. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Statement von Bischof Dr. Franz-Josef Bode (Osnabrück), Vorsitzender der Pastorkommission und der Unterkommission Frauen in Kirche und Gesellschaft der Deutschen Bischofskonferenz, im Pressegespräch „Studie Frauen in Leitungspositionen“ zur Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 12. März 2019 in Lingen: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2019/2019-035a-FVV-Lingen-Statement-Bi.-Bode.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2019/2019-035a-FVV-Lingen-Statement-Bi.-Bode.pdf), 2–3, aufgerufen am 17.07.2019.

<sup>103</sup> Vgl. «Kirche im Mentoring – Frauen steigen auf»: <https://www.kirche-im-mentoring.de/>, (aufgerufen am 16.09.2020).

<sup>104</sup> Vgl. <https://www.synodalerweg.de>, (aufgerufen am 21.09.2020).

<sup>105</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Präambel.

Räuberbande“<sup>106</sup> Ist auch die Kirche eine „Räuberbande“ gemäss Augustinus’ „De Civitate Dei“?<sup>107</sup> Augustin weiss um die Machthungrigen und Lüstlinge auf allen Rängen der katholischen Kirche<sup>108</sup>. Sexuelle Gewalt in der Kirche scheint ihm nicht fremd zu sein, so jedenfalls im 11. Buch (civ. I, 35). Erst das Jüngste Gericht, also die eschatologische Gerechtigkeit kann die civitas Dei von der civitas terrena in der Kirche trennen.

Delgado weist in Anlehnung an den Text «Unsere Hoffnung» der Würzburger Synode<sup>109</sup> darauf hin, dass «[i]n der Gerichtsbotschaft [...] nämlich der spezifisch christliche Gedanke von der Gleichheit aller Menschen ausgedrückt [wird], ‚der nicht auf Gleichmacherei hinausläuft, sondern der die Gleichheit aller Menschen in ihrer praktischen Lebensverantwortung vor Gott hervorhebt, der aber auch allen, die Unrecht leiden, eine unverlierbare Hoffnung zusagt‘. So wird das Gerichtswort primär als ‚Tröstungs- und Ermutigungskraft‘ auch angesichts kirchengeschichtlicher Bedrängnis verstanden: ‚Es spricht von der gerechtigkeitsschaffenden Macht Gottes, [...], davon, dass nicht nur die Liebe, sondern auch die Gerechtigkeit stärker ist als der Tod.‘ Und das zitierte Synodendokument schliesst die Betrachtungen über das Gericht mit einigen Fragen ab [...]: Sollte etwa diese Gerichtsbotschaft ‚kein Wort unserer Hoffnung sein? Kein Wort, das uns freimacht, für diese Gerechtigkeit einzustehen, gelegen oder ungelegen?‘ »<sup>110</sup> – auch in den kirchlichen Ämtern der Seelsorge. Denn die Seelsorger und Seelsorgerinnen beten jeden Abend im Magnifikat: „Er (Gott) stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen“ (Lk 1,52). Papst Franziskus erinnert daran, dass damit auch die mächtigen Amtsträger in der Kirche gemeint sind, die der Gerechtigkeit mit ihrer sexuellen Missbrauch in den kirchlichen Ämtern im Wege stehen.<sup>111</sup>

---

<sup>106</sup> CHRISTOPH HORN, NICO SCARANO (Hg.), Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart, stw 1563, 106.

Augustinus, De Civitate Dei, 4. Buch, 4. Kapitel: „Was also sind Königreiche, wenn ihnen Gerechtigkeit fehlt, anders als grosse Räuberbanden? Sind doch auch Räuberbanden nichts anderes als kleine Königreiche. Auch da ist eine Schar von Menschen, die unter dem Befehl eines Anführers steht, sich durch Verabredung zu einer Gemeinschaft zusammenschliesst und nach fester Übereinkunft die Beute teilt. [...] Treffend und wahrheitsgemäss war darum die Antwort, die einst ein aufgegriffener Seeräuber Alexander dem Grossen gab. Denn als der König den Mann fragte, was ihm einfallen, dass er das Meer unsicher mache, erwiderte dieser mit freimütigem Trotz: Und was fällt dir ein, dass du das Erdreich unsicher machst? Freilich, weil ich es mit einem kleinen Fahrzeug tue, heisse ich Räuber. Du tust es mit einer grossen Flotte und heisst Imperator.“

<sup>107</sup> Die Civitas Dei und die Civitas terrena sind nicht mit Kirche und Reich zu identifizieren, wie dies später Gregor der Grosse machen wird. [Der Mönchspapst Gregor der Grosse (590-604) [...] hat den [augustinischen] Gottesstaat mit der Kirche identifiziert.

<sup>108</sup> Ebd. 600.

<sup>109</sup> Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Bd. 1, Freiburg 21978, 71–111 (Einleitung von Theodor Schneider: 71–84; Beschluss: 84–111), I,4: 84-111.

<sup>110</sup> MARIANO DELGADO, «Unsere Hoffnung». Von der subversiven Kraft der Apokalypse, in: SKZ <https://www.kirchenzeitung.ch/article/unsere-hoffnung-8390>, (aufgerufen am 17.09.2020); zitierte Quelle: Würzburger Synode, I, 4; 92–93.

<sup>111</sup> «Der Lobgesang der Maria geht nicht fehl und durchläuft die Geschichte wie eine Hintergrundmusik weiter; denn der Herr denkt an seine Verheißung, die er unseren Vätern gegeben hat: »Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen. Die Hungernden beschenkt er mit seinen Gaben und lässt die Reichen leer ausgehen« (Lk 1,51-53). Und wir schämen uns, wenn wir uns bewusst werden, dass unser Lebensstil das verleugnet hat und verleugnet, was wir mit unserer Stimme aufsagen.»

FRANZISKUS, Schreiben an das Volk Gottes: [http://www.vatican.va/content/francesco/de/letters/2018/documents/papa-francesco\\_20180820\\_lettera-popolo-didio.html](http://www.vatican.va/content/francesco/de/letters/2018/documents/papa-francesco_20180820_lettera-popolo-didio.html) (aufgerufen am 29. 09. 2020).